

## Anlage 8.7

(Schule/Schulträger)
----------------------

(Ort)
-------

--

(Schule/Schulträger)

(Ort)

### Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 8.7 Oberstudienrat/ Oberstudienrätin

für das Haushaltsjahr 20..

#### Berechnung für private Gesamtschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG \*) dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der Planstellen in den BesGr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

**Die gesamtschulbezogenen Beförderungsmärter \*\*) sind nach Maßgabe der Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur LBesO in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.**

- |   | 20.. | 20.. |
|---|------|------|
| 1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg   | 0,00 | 0,00 |
| b) davon 44% in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller) | 0,00 | 0,00 |
| c) niedrigere Zahl  |      | 0,00 |
1. (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)
- b) davon 44% in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)
- c) niedrigere Zahl

2. abzüglich

- |  |      |
|--|------|
| a) der als schlüsselfähig verbleibenden A 15 Stellen   | 0,00 |
| b) Funktionsstellen, die mit Lehrkräften aus der Laufbahn des höheren Dienstes                     | 0,00 |
| oberhalb Bes.Gr. A 14 besetzt sind ( <b>Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur LBesO</b> ) |      |
| c) kw-Anteil   | 0,00 |
- a) der als schlüsselfähig verbleibenden A 15 Stellen
- b) Funktionsstellen, die mit Lehrkräften aus der Laufbahn des höheren Dienstes
- oberhalb Bes.Gr. A 14 besetzt sind (**Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur LBesO**)
- c) kw-Anteil

**Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

0,00

Stellen insgesamt (Ist):

\_\_\_\_\_

Überhangstellen:

\_\_\_\_\_

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13 Z - A 16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigte (soweit Erfüller)

x  
Überhang-  
stellen = \_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (Ist):

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 65 % = Beförderungsstellen A 14	0,00
5. abzüglich der Stellen-/anteile der Planstelleninhaber/Planstelleninhaberinnen und/oder Tarifbeschäftigte (soweit Erfüller) mit anzurechnenden gesamtschulbezogenen Beförderungssämlern der Bes.Gr. A 14	0,00
<b>(Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur LBesO; 50% h.D.)</b>	
6. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten)	0,00
7. freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) davon vorübergehend freigesetzt	0,00 0,00 0,00

*[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]*

---

(Unterschrift)

\*) Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.

\*\*) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften des höheren Dienstes in Anspruch genommen werden.